

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 25. Oktober 2004

Zweites Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf zum Bundesgesetz über Erfindungspatente

Sehr geehrter Herr Bundesrat Blocher
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zum zweiten Entwurf für ein revidiertes Patentgesetz Stellung zu nehmen. Wir fassen unsere Stellungnahme wie folgt zusammen:

Die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT, vorm. SANW) steht der vorgeschlagenen Patentgesetz-Revision grundsätzlich positiv gegenüber. Die einzige substantielle Kritik betrifft Artikel 2. Im Besonderen das Ansinnen, nur Beschränkungen im Bereich Biotechnologie in die Liste aufzunehmen und dabei den rasanten technologischen Wandel nur ungenügend zu berücksichtigen scheint uns nicht angemessen zu sein. Um eine solche Auflistung effizienter und flexibler zu gestalten und zudem deren Reichweite zu vergrössern schlägt die Akademie vor, diese aus dem Gesetz auszukoppeln und in eine Verordnung überzuführen. Im Gesetz sollte nur das Gremium benannt werden, das für den Unterhalt der Liste verantwortlich ist.

Die Akademie unterstützt Artikel 8. Aus ihrer Sicht wird damit in geeigneter Weise dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei natürlichen DNS-Sequenzen um Entdeckungen und nicht um Erfindungen handelt.

Die Akademie begrüsst explizit die gegenüber dem ersten Revisionsentwurf präzisere Fassung des Forschungsprivileges, wie sie in Artikel 9 formuliert wird. Für Forschung und Lehre bedeutet dies eine substantielle Verbesserung gegenüber der heutigen Situation.

Auch Artikel 49 befürwortet die Akademie in der vorgeschlagenen Fassung. Wir gehen davon aus, dass die Implementierung praktische bzw. technische Probleme stellen wird. Trotzdem herrscht Konsens darüber, dass im Bereich Access and Benefit Sharing sozio-ethische Prinzipien und die positive Bilanz in Bezug auf Nachhaltige Entwicklung Vorrang gegenüber Partikulärinteressen und möglichen Schwierigkeiten geniessen.

Allgemeine Kommentare

Die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) hat in einer breiten Vernehmlassung bei ihren direkt betroffenen Mitgliedorganisationen eine gemeinsame Position zur vorgeschlagenen Revision des Patentgesetzes erarbeitet. Am Schluss ist eine Liste mit den Organisationen aufgeführt, die folgende Stellungnahme unterstützen:

Grundsatz

Die Akademie begrüsst im Grundsatz eine explizite Regelung der Patentierung von biotechnologischen Erfindungen. Damit wird die bisherige, auf der alten Regelung beruhende Praxis auf eine verlässliche juristische Grundlage gestellt, die den besonderen Gegebenheiten derartiger Patente Rechnung trägt. Wir sind überzeugt, dass der vorliegende Entwurf Erfindungen in angemessener Weise schützt, ohne die Forschungsfreiheit entscheidend einzuschränken. In diesem Zusammenhang begrüssen wir die gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommene Präzisierung des Forschungsprivilegs ausdrücklich. In einzelnen Punkten glauben wir jedoch, dass die Biotechnologie in nicht gerechtfertigter Form gegenüber herkömmlichen Technologien diskriminiert wird und dass der vorliegende Revisionsentwurf der rasanten Entwicklung dieses Forschungszweiges nicht adäquat Rechnung trägt. Wir erlauben uns deshalb, vor allem Art. 2 des Entwurfes ausführlicher zu diskutieren und einen alternativen Vorschlag zu präsentieren.

Einzelne Bestimmungen

Wir äussern uns ausschliesslich zu denjenigen Bestimmungen des Gesetzes, die für die Forschungsarbeiten unserer 35'000 Mitglieder direkt relevant sind.

Art. 2

Der an das Europäische Patentgesetz angelehnte Artikel ist biotechnologischen Erfindungen gewidmet die den Menschen betreffen. Absatz 3 enthält eine Liste von Verfahren und Materialien, deren Verwendung die Menschenwürde verletzen, die Würde der Kreatur missachten oder gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen. Wir sind uns bewusst, dass diese Liste in der Motion Leumann explizit gefordert wurde, können die Motive für eine solche Aufzählung nachvollziehen und können uns damit auch einverstanden erklären, sind aber hauptsächlich aus zwei Gründen der Meinung, dass sie in dieser Form in einem generell gültigen Patentgesetz nicht sinnvoll ist:

- In Bereichen ausserhalb der Biotechnologie gibt es ebenfalls Techniken und Materialien, die aus ethischer Perspektive verwerflich und ungesetzlich sind (z.B. im Bereich der Informationstechnologien). Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb eine derartige Liste ausschliesslich Aussagen über Patente im Bereich der Gen- oder Biotechnologie enthält. Dies gibt der Wahrnehmung Vorschub, dass nur diese Technologie in der Lage ist, ethisch inakzeptable Szenarien hervorzurufen, was der Realität nicht entspricht.
- Mit der raschen Entwicklung der Biotechnologie kann das Tempo des Gesetzgebungsprozesses nicht mithalten. Eine derartige Liste ist damit zwangsläufig nicht

vollständig, bzw. nicht auf dem aktuellen Stand des Wissens. Einige objektive Beispiele zur vorliegenden Liste aus wissenschaftlicher Sicht illustrieren diesen Sachverhalt:

- *Zu g.:* Die Formulierung berücksichtigt neue Entwicklungen nicht, die eine Imitation einer genetischen Veränderung erlauben, ohne dass das Genom effektiv tangiert wird (z.B. Knockout-Imitation mit Si RNA). Das allfällig Tieren zugefügte Leid unterscheidet sich nicht von demjenigen mit dem effektiven Knockout. Wird diese Formulierung beibehalten, kann es geschehen, dass von zwei Verfahren mit praktisch identischen Wirkungen eines grundsätzlich patentiert werden kann, das andere aber nicht.
- *Zu e.:* Der Begriff „unverändert“ macht nicht klar, ob es sich dabei um den Genotyp oder den Phänotyp handelt. Epigenetische Veränderungen, beispielsweise durch Aktivitätsregulierung mittels DNA-Methylierung, ändern die genetische Identität der Zelle nicht, können aber deren Phänotyp grundlegend beeinflussen.
- Es gibt eine Vielzahl unakzeptabler Verfahren, die aufgelistet werden könnten, wie etwa die genetische Veränderung von Viren oder Bakterien um sie selektiv für bestimmte ethnische Gruppen virulenter zu machen. Diese Techniken sind gegenwärtig viel näher an der Realisierung als die Klonierung von Menschen.

Antrag:

Wenn eine derartige Liste aufgestellt werden soll, schlagen wir vor, dass sie entweder

- a) umfassender ist und präziser formuliert wird und potentiell auszuschliessende Verfahren und Materialien aus anderen Technologien ebenfalls benennt.

oder

- b) in eine Umgebung integriert wird, die eine häufigere Aktualisierung als ein Gesetz erlaubt (z.B. Patentverordnung). Der Inhalt der Liste soll durch ein vom Bundesrat zu diesem Zweck ernanntes Fachgremium kontrolliert werden. Damit würde auch erreicht, dass das Gesetz bei Änderungen in der ethischen Bewertung von biotechnologischen Verfahren durch die Gesellschaft (z.B. therapeutisches Klonen) die nötige Flexibilität aufweist.

Die Akademie bevorzugt klar Variante b).

Art. 8

Die Akademie der Naturwissenschaften erachtet die Präzisierungen der Wirkung eines Patentbesitzes im Revisionsentwurf als sinnvoll. Die Einschränkung der Patentwirkung auf die in der Patentanmeldung aufgezeigte Funktion (Art. 8c) ist aus unserer Perspektive ein geeignetes Instrument, um die Erforschung der Funktionen von Genomen zu stimulieren. Wir sind zudem überzeugt, dass keine direkte Analogie zum Prinzip des Stoffschutzes gegeben ist, da es sich bei natürlich vorkommenden Gensequenzen um Entdeckungen und nicht um Erfindungen handelt. Wir sind uns andererseits bewusst, dass die gewählte Einschränkung für den Schutz einer gewerbmässigen Verwertung einer bestimmten Funktion einer Gensequenz problematisch sein kann. Es wäre wünschenswert, wenn eine Formulierung gefunden werden könnte, die diese Nachteile des Vorschlages abschwächt oder eliminiert.

Art. 9

Wir begrüßen ausdrücklich die gegenüber der ersten Fassung des Revisionsentwurfes präzisere Definition des Forschungsprivileges. Insbesondere unterstützt die Ausnahme der Benützung einer Erfindung zu Unterrichtszwecken an Lehrstätten (Art. 9, Abs. 1c) die Ausbildung des akademischen Nachwuchses und eliminiert einen für die Ausbildungsstätten bisher stossenden Kostenfaktor. Mit den neu aufgenommenen Bestimmungen des Artikels 9a wird zudem ein Mechanismus eingeführt, den wir als geeignetes Instrument betrachten, damit die Forschenden für ihre Arbeiten unabdingbare Verfahren und Substanzen zu fairen Bedingungen nutzen können.

Art. 49

Die in Art. 49 a geforderte Offenlegung der Quelle von genetischen Ressourcen bzw. traditionellem Wissen, das einem beantragten Patent zugrunde liegt, dürfte den Aufwand für einen Patentantrag erhöhen. Auch erwarten wir, dass in einigen Fällen die Erfüllung dieser Forderung aus praktischen und/oder technischen Gründen schwierig sein könnte. Trotzdem herrscht Konsens darüber, dass in diesem Fall sozio-ethische Prinzipien und die positive Bilanz in Bezug auf Nachhaltige Entwicklung Vorrang geniessen. Aus diesen Gründen befürwortet die Akademie die Aufnahme des Artikels in das Gesetz.


Liste der diese Stellungnahme unterstützenden Organisationen

- Union Schweizerischer Gesellschaften für Experimentelle Biologie (USGEB) mit folgenden Mitgliedergesellschaften:
 - Schweiz. Gesellschaft f. Anatomie und Embryologie
 - Schweiz. Gesellschaft f. Biochemie
 - Schweiz. Gesellschaft f. Zellbiologie, Molekularbiologie und Genetik
 - Schweiz. Gesellschaft f. Physiologie
 - Schweiz. Gesellschaft f. Pharmakologie/Toxikologie
 - Associazione della Svizzera Italiana per la Ricerca Biomedica (Nicht-Mitglied der scnat)
 - Schweiz. Gesellschaft f. Onkologie (Nicht-Mitglied der scnat)
- Schweiz. Gesellschaft f. Anatomie und Embryologie (Mitglied USGEB)
- Schweiz. Gesellschaft für Biochemie (Mitglied USGEB)
- Schweizerische Gesellschaft für Zellbiologie, Molekularbiologie und Genetik (Mitglied USGEB)
- Schweiz. Gesellschaft für Physiologie (Mitglied USGEB)
- Schweiz. Gesellschaft für Pharmakologie und Toxikologie (Mitglied USGEB)
- Schweiz. Chemische Gesellschaft
- Schweiz. Gesellschaft für Pflanzenphysiologie
- Schweiz. Gesellschaft für Tropenmedizin und Parasitologie
- Schweiz. Gesellschaft für Versuchstierkunde
- Schweiz. Gesellschaft für Mikrobiologie
- Schweiz. Gesellschaft für Phytomedizin
- Schweizerische Gesellschaft für Pflanzenbauwissenschaften
- Schweiz. Mykologische Gesellschaft
- Schweiz. Zoologische Gesellschaft
- Schweiz. Botanische Gesellschaft
- Forum Biodiversität der scnat
- Forum Genforschung der scnat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir gehen davon aus, dass die Vorlage nach der Vernehmlassung in Teilen überarbeitet oder ergänzt wird. Wir sind selbstverständlich gerne bereit, in diesem Prozess mit unserer fachlichen Expertise in geeigneter Weise mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen
Akademie der Naturwissenschaften Schweiz



Prof. Peter Baccini
Präsident



Dr. Ingrid Kissling-Näf,
Generalsekretärin